

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20-252

Gegenstand: Schulbegleitung

Begründung:

Der Petent führt an, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine Umstrukturierung der Unterstützung und Begleitung gemäß §35a SGB VIII plane, wodurch auch ungelernete Kräfte im Bereich der Jugendhilfe eingesetzt werden können sollen. Demnach fordere die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die freien Träger der Jugendhilfe in Bremen auf, Entgeltvereinbarungen einzugehen, auf deren Basis auch ungelernete Hilfskräfte im Bereich der Schulbegleitung eingesetzt werden könnten. Dem hält der Petent entgegen, dass die Sicherstellung der fachlichen Kenntnis und des nötigen Verantwortungsbewusstseins nur über eine einschlägige pädagogische Ausbildung beziehungsweise ein pädagogisches Studium mit nicht nur hohen theoretischen, sondern auch praktischen Anteilen gelinge.

Die Petition wird von 1195 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Unterricht und am Schulleben teilzuhaben, eingeschränkt sind. Dabei orientiert sie sich am individuellen Unterstützungsbedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen und die Teilhabe am Unterricht so sicherzustellen. Die Schulbegleitung greift nicht in den Kernbereich der pädagogischen Wissensvermittlung ein und dient somit nicht der Unterstützung von Lehrkräften, sondern der Unterstützung des Kindes.

Grundsätzlich eröffnet das Fachkräftegebot gemäß § 72 Absatz 1 SGB VIII die Möglichkeit Personen zu beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen (nichtpädagogische Kräfte beziehungsweise sozialerfahrene Personen).

Da die Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte begrenzt ist, hat sich der Senat entschieden, zum Schuljahr 2020/21 die Schulbegleitung auch für nichtpädagogische Kräfte beziehungsweise sozial erfahrene Personen zu öffnen. Darin folgt Bremen dem Beispiel der Stadtgemeinde Bremerhaven und anderer Kommunen, die auf diese Weise dem Fachkräftemangel erfolgreich entgegengetreten sind.

Seit dem Schuljahr 2020/21 werden von mehreren Leistungserbringern in der Stadtgemeinde Bremen für die Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII deshalb auch geeignete, nichtpädagogische Kräfte beziehungsweise sozial erfahrene Personen eingesetzt, die über nachgewiesene Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Die Anforderung an das Qualifikationsniveau einer Schulbegleitung ergibt sich trotzdem weiterhin unmittelbar aus der individuellen Bedarfsermittlung des Case Managements. Im Mittelpunkt steht dabei die passgenaue Unterstützung für die Betroffenen, um ihnen die Teilhabe am Unterricht und am schulischen Alltag zu ermöglichen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen wird dabei gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII berücksichtigt. Über die generelle Eignung einer Person entscheidet der Leistungserbringer in seiner Verantwortung für die zu erbringende Hilfe und in seiner Funktion als Arbeitgeber.

Den Entgeltvereinbarungen mit den Leistungsanbietern von Schulbegleitung liegt ein so genannter Leistungsangebotstyp – LAT -zugrunde, in dem die zu erbringende Leistung definiert wird. Die

Vergütung der eingesetzten Kräfte erfolgt auf Grundlage des beim Träger geltenden Tarifvertrags. Für die Entgeltverhandlungen ist der TV-L in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Dabei wird für die Gruppe der sozial erfahrenen Personen der TV-L S2 Stufe 3 als Rechengröße zugrunde gelegt.

Trotz der Erweiterung des Personenkreises von Schulbegleitungen sind zum Schuljahr 2021/22 circa 70 Prozent der Assistenzstellen weiterhin mit Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen (oder vergleichbar) besetzt worden.

Die vom Petenten geforderte Notwendigkeit, eigene Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten, ergibt sich derzeit nicht. Neben der Möglichkeit, vorhandene Angebote des Instituts für Berufliche Bildung (IBB) in Bremen sowie von Dandelion Bildung GmbH und den Volkshochschulen in den niedersächsischen Umlandgemeinden in Anspruch zu nehmen, sind Fortbildungen sowie die fachliche Anleitung der Schulbegleitungen Aufgabe der Leistungserbringer:innen und wird in den vereinbarten Leistungsentgelten berücksichtigt.

Der Ausschuss kann die vom Petenten vorgebrachten Aspekt einerseits nachvollziehen, ist jedoch andererseits der Auffassung, dass die maßgebliche Schlüsselqualifikation bei der Arbeit mit körperlich oder geistig behinderten Menschen die Empathie ist und diese nicht zwangsläufig aus einer universitären Fachausbildung erwächst. Es handelt sich bei den sozial erfahrenen Personen keineswegs um unqualifizierte, sondern hochengagierte Personen. Es wird anhand des individuellen Bedarfs des:der Betroffenen entschieden, welche Qualifikation die jeweilige Schulbegleitung mitbringen muss. Insofern sieht der Ausschuss in der praktizierten Ausweitung ein sinnvolles Modell, um in diesem Bereich dem Fachkräftemangel wirksam entgegenzutreten.